Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schlesen

Aufgrund des § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Schl.-H., Nr. 121) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schlesen vom 08.06.2026 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt
Gemeindevertretung

§ 1 Vorsitz, Konstituierung nach der Wahl (§§ 33, 34 GO)

1. Ist der bisherige Vorsitzende (bzw. Bürgermeister/in) zur Einberufung der konstituierenden Sitzung nicht verfügbar, so übernimmt der bisherige Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin — notfalls in der Reihenfolge ihrer Wahl — die Einberufung.
2. Die konstituierende Sitzung wird bis spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit (1. Juni) bzw. nach der Wahl einberufen. Eine Ladung vor Beginn der Wahlzeit (1. Juni) ist zulässig.
3. Nichtöffentliche Sitzungsunterlagen dürfen nicht vor dem 01.Juni zugestellt werden.
4. Die Leitung der konstituierenden Sitzung übernimmt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden das anwesende Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit zur bisherigen Gemeindevertretung. Ebenso übt dieses Mitglied das Hausrecht im Sitzungsraum aus.
5. In der konstituierenden Sitzung wählt die Gemeindevertretung unter der Leitung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung aus ihrer Mitte den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und unter dessen bzw. deren Leitung die Stellvertreter.
6. Bei einer Wiederwahl ernennt der bisherige 1. Stellvertreter, bei einer Neuwahl der bisherige Vorsitzende den neu gewählten Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zum Ehrenbeamten und händigt die Ernennungsurkunde aus. Anschließend vereidigt das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung, das die Wahl geleitet hat, den Gewählten und führt ihn in sein Amt ein. Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nach ihrer Wahl von ihm zu Ehrenbeamten ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 2 Leitung der Gemeindevertretung (§§ 10, 34, 37 GO)

1. Die/der gewählte Bürgermeister/in leitet die Sitzungen der Gemeindevertretung; vertritt die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen; sorgt für die Wahrung der Würde und Rechte der Gemeindevertretung und fördert deren Arbeit — soweit gesetzlich nicht anders geregelt.
2. Wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verhindert, tritt der 1. Stellvertreter ein; ist auch dieser verhindert, so der 2. Stellvertreter.

§ 3 Einberufung, Ladung und Zustellung (§ 34 GO)

1. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt mit Angaben zu Ort, Zeit und Tagesordnung.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine E-Mail an die Mitglieder der Gemeindevertretung mit der Einladung und der Tagesordnung als Anlage. Die Einladung ist auch ohne Unterschrift gültig.
3. Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen.
4. Mit der Einladung sind alle beratungs- und entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Falls das nicht möglich ist, ist auf den Umstand und das voraussichtliche Nachreichen der Unterlagen hinzuweisen.
5. Formelle Mängel der Ladung (Form, Frist, Zustellung) gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist und niemand zu Beginn der Sitzung der Gültigkeit widerspricht.

§ 4 Tagesordnung (§ 34 GO)

1. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein. Die Bezeichnung muss so konkret sein, dass alle Beteiligten (Mitglieder, Verwaltung und Öffentlichkeit) eindeutig erkennen können, welcher Sachverhalt und welcher Zweck des Tagesordnungspunktes verfolgt wird.

2. Anträge von Mitgliedern, Fraktionen oder Ausschüssen, die rechtzeitig eingegangen sind (vor Ladung), sind auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung zu setzen. Bei finanzwirksamen Anträgen empfiehlt sich ein Deckungsvorschlag.

§ 5 Sitzungsablauf – Grundstruktur

Eine Sitzung der Gemeindevertretung kann insbesondere folgende Strukturglieder enthalten (je nach Bedarf):

- Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und –anträge
- Behandlung etwaiger nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
- Genehmigung des Protokolls
- Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und ggf. der Ausschussvorsitzenden
- Einwohnerfragestunde
- Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte

§ 6 Wort- und Redeordnung

1. Das Wort wird durch die/den Bürgermeister/in erteilt. Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
2. Für Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen ist eine separate Regelung möglich.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen (§§ 39, 40 GO)

1. Offene Abstimmungen (z. B. durch Handzeichen) erfolgen so, dass die/der Vorsitzende die Zahl der Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen feststellt.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden oder einer Fraktion ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen.
3. Bei mehrteiligen Beschlussvorlagen kann eine Einzelabstimmung über Teile vorgesehen werden — sofern dies praktikabel und sachgerecht ist.
4. Bei geheimen Wahlen ist ein einfacher Wahlmodus festzulegen: ein Wahlausschuss (mit mindestens drei Personen, möglichst fraktionsübergreifend) zählt die Stimmen; gleiche Zettel, geheime Stimmabgabe, Ergebnisbekanntgabe durch die/den Vorsitzende/n.

§ 8 Ausschluss / Befangenheit (§ 22 GO)

Wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung wegen Ausschließungsgründen bzw. Befangenheit (§ 22 GO SH) an der Beratung oder Beschlussfassung gehindert ist, hat es dies vor Beginn der Beratung dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen. Bei Streit über das Vorliegen des Ausschließungsgrundes entscheidet die Gemeindevertretung abschließend.

§ 9 Unterrichtung und Informationspflicht (§ 27 Abs. 2 GO)

1. Sämtliche Mitglieder erhalten Sitzungsvorlagen und Niederschriften der Ausschüsse.
2. Bei bedeutsamen Vorgängen (z. B. Abweichungen vom Haushaltsplan, wesentliche Veränderungen bei öffentlichen Einrichtungen, Personalfragen, Rechtsstreitigkeiten) informiert die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Gemeindevertretung möglichst umfassend und rechtzeitig.

§ 10 Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Videokonferenz) (§ 34a GO)

1. Wenn die Hauptsatzung das bestimmt, können Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmen — soweit technisch möglich und zulässig nach § 34a GO SH. Die/der Vorsitzende muss persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.

2. Anwesenheit, Wortmeldungen und Abstimmungen sind so zu organisieren, dass die Teilnahme der zugeschalteten Personen mit der physischen Sitzung gleichwertig ist.

§ 11 Öffentlichkeit und Medien (§ 35 GO)

1. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich; ein Ausschluss ist nur unter den Voraussetzungen des § 35 GO SH möglich.
2. Medienvertreter können an öffentlichen Sitzungen teilnehmen und Film- oder Tonaufnahmen für die Berichterstattung anfertigen, sofern der Sitzungsablauf nicht gestört wird.

II. Abschnitt
Plebiszitäre Elemente

§ 12 Unterrichtung der Einwohner (§ 16a GO, § 12 IZG-SH)

1. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen über gemeindlich bedeutsame Angelegenheiten möglichst frühzeitig unterrichtet werden. Die Unterrichtung kann durch den/die Bürgermeister/in, aber - sofern ein Ausschuss entschieden hat - durch den Vorsitzenden des Ausschusses erfolgen.
2. Die Unterrichtung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung, durch Bekanntmachung auf der Gemeinde-Website oder bei Nutzung digitaler Medien erfolgen.

§ 13 Einwohnerfragestunde (§ 16c GO)

Vor oder nach der Beratung von Sachthemen in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung wird eine Einwohnerfragestunde eingerichtet in der Einwohner Fragen an Bürgermeister oder Verwaltung zu Beratungsgegenständen oder zu allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde richten können; eine Aussprache über die Antworten ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 14 Anhörung und Beteiligung Betroffener (§ 16c Abs. 2 GO)

Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachkundige bzw. von Beratungsgegenständen betroffene Einwohner anzuhören. Werden anschließend nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung durchgeführt, verlassen die Anzuhörenden vor der Beratung den Sitzungssaal.

§ 15 Einwohnerbefragung (§ 16c Abs. 3 GO)

1. Die Gemeindevertretung kann bei Selbstverwaltungsangelegenheiten eine Einwohnerbefragung beschließen. Die Modalitäten (z. B. schriftlich, online oder kombiniert) sollen allgemein zugänglich gemacht werden.
2. Die Befragung darf sich nur auf Einwohner beziehen und deren Teilnahme ist freiwillig.
3. Die Fragen sind durch die Gemeindevertretung zu formulieren; nach Abschluss der Befragung wird das Ergebnis der Bevölkerung bekannt gemacht und in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beraten.

§ 16 Anregungen und Beschwerden (§ 16e GO)

1. Einwohnerinnen und Einwohner können sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen oder Beschwerden an die Gemeindevertretung wenden.
2. Die Eingänge werden von der Verwaltung bestätigt; die Behandlung erfolgt auf der Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzung.
3. Über das Ergebnis informiert die Verwaltung die einreichende Person zeitnah.

III. Abschnitt
Ordnung in den Sitzungen

§ 17 Ordnung und Sitzungsführung (§ 42 GO)

1. Der/die Vorsitzende sorgt für einen geordneten und sachlichen Ablauf der Sitzung und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus.
2. Bei Verstößen gegen Ordnung oder Verhaltensregeln hat der/die Vorsitzende das Recht auf einen Ordnungsruf; nach mehrfacher Wiederholung kann der Ausschluss erfolgen - in Übereinstimmung mit § 42 GO SH.

IV. Abschnitt
Sitzungsniederschrift

§ 18 Protokollführung / Niederschrift (§ 41 GO)

1. Für jede Sitzung wird ein/e Protokollführer/in bestimmt (sofern nicht bereits durch Verwaltung besetzt), die/der eine Niederschrift fertigt.
2. Die Niederschrift enthält die gesetzlich verlangten Mindestangaben (§ 41 GO SH), ggf. ergänzt um weitere Angaben, soweit nötig.
3. Die Niederschrift wird innerhalb von 30 Tagen bzw. bis zur nächsten Sitzung zugestellt.
4. Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Einsicht in Niederschriften über öffentliche Sitzungen.

Abschnitt V
Schlussvorschriften

§ 19 Beiräte, Beauftragte und Beteiligung externer Personen (§ 47d und e GO)

1. Sofern die Gemeinde Beiräte oder Beauftragte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen eingerichtet hat, gelten deren Rechte und Pflichten gemäß Gesetz und – soweit ergänzungsbedürftig – dieser Geschäftsordnung.
2. Beauftragte dürfen zu Sitzungen hinzugezogen werden, wenn Angelegenheiten beraten werden, die in ihren Aufgabenbereich fallen; sie haben ein Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

§ 20 Ausnahmen und Anpassung der Geschäftsordnung

1. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit von dieser Geschäftsordnung abweichen — soweit dadurch nicht gesetzliche Vorschriften berührt werden.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung.
3. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Selent, den 10.09.2026

Gemeinde Schlesen
Die Bürgermeisterin

Petra Funk

GEMEINDE SCHLESEN 1 KREIS PLÖN

Hinweise zur Anwendung

- Diese Geschäftsordnung ergänzt die GO SH dort, wo das Gesetz dem Gemeinderat keine Details vorgibt — etwa bei Einberufung, Tagesordnung, Unterlagen, Informationspflichten, Sitzungsablauf, Transparenz und Digitalisierung.
- Alle Regelungen sind so formuliert, dass sie mit den gesetzlichen Bestimmungen der GO SH kompatibel bleiben.
- Flexibilität bleibt gewahrt: Weder rigide Sitzungszeiten noch starre Vorgehensweisen sind vorgegeben — die Gemeinde kann je nach Bedarf entscheiden.